

**Die In- built Agenda für eine weitere Liberalisierung
des Agrarhandels
im Rahmen der WTO im Zusammenspiel mit der
Agenda
2000 zur Reform der EU-Agrarpolitik.**

GEORG KLÖCKLER

(9750167)

Georg.kloeckler@wu-wien.ac.at

+43 676 915 82 92

Betreuer: Dr. Zdouc

Discussant: E. Bielansky

**Seminararbeit im Rahmen des
Seminars aus europäischem Wirtschaftsrecht
Prof. Griller / Prof. Zdouc
WS 2001/02**

Inhaltsverzeichnis

1. MOTIVATION FÜR DIESES SEMINARTHEMA:	4
2. FRAGENSTELLUNGEN:	4
3. EINLEITUNG:	4
4. AGRARPOLITIK IN DER EU	6
4.1 DIE AGENDA 2000	6
4.2 ZIELE EINER ERNEUERUNG DER GAP	7
4.3 FINANZIERUNG DER GAP	8
4.4 GESCHICHTE DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK	11
5. AGRARPOLITIK DER WTO	13
5.1 GATT	13
5.2 LANGFRISTIGE ZIELE DER WTO:	13
5.3 REDUZIERUNGSHÖHE	14
5.3.1 <i>Berechnung des AMS</i>	<i>15</i>
5.4 AUSNAHMEN VON DEN SENKUNGSVERPFLICHTUNGEN	16
5.4.1 <i>Interne Stützungsmaßnahmen</i>	<i>16</i>
5.4.2 <i>Staatliche Dienstleistungsprogramme</i>	<i>17</i>
5.4.2.1 Öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung	18
5.4.2.2 Interne Nahrungsmittelhilfe	18
5.4.2.3 Direktzahlungen an Erzeuger	19
5.4.2.4 Nicht Produktionsbezogene Einkommensstützung	19
5.4.2.5 Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an Einkommensversicherungen und anderen Einkommenssicherungsprogrammen.....	19
5.4.2.6 Zahlungen als Hilfe bei Naturkatastrophen.....	20
5.4.2.7 Strukturanpassungshilfe in Form von Ruhestandsprogrammen für Erzeuger.....	20
5.4.2.8 Strukturanpassungshilfe in Form von Programmen zur Stilllegung von Ressourcen	20
5.4.2.9 Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen	20
5.4.2.10 Zahlungen im Rahmen von Regionalbeihilfeprogrammen	21
5.5 GELTUNGSBEREICH	21
5.6 VERPFLICHTUNGEN DER VERTRAGSPARTNER	21
5.7 VERPFLICHTUNGEN BETREFFEND DIE INTERNE STÜTZUNG	22
5.8 AUFLAGEN/VERPFLICHTUNGEN BEI DER ERLASSUNG VON AUSFUHRBESCHRÄNKUNGEN	22
5.9 PRÜFUNG DER DURCHFÜHRUNG VON VERPFLICHTUNGEN	23
5.10 “AMBER, BLUE AND GREEN BOXES”	24
5.10.1 <i>Die „amber box“</i>	<i>24</i>
5.10.2 <i>Die „Green box“</i>	<i>24</i>
5.10.3 <i>Die „blue box“</i>	<i>24</i>
6. LIBERALISIERUNG DES AGRARHANDELS IM RAHMEN DER WTO	25
6.1 PROBLEME BEI DER LIBERALISIERUNG	25

6.1.1	<i>Vorteile der Liberalisierung</i>	25
6.1.2	<i>Nachteile der Liberalisierung</i>	26
7.	UMWELTFREUNDLICHE PRODUKTION CONTRA WETTBEWERBSFÄHIGES WIRTSCHAFTEN	26
8.	SITUATION IN EUROPA	27
8.1	STRUKTUR LANDWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE IM EUROPÄISCHEN VERGLEICH .	28
8.2	ANTEIL BIOLOGISCH BEWIRTSCHAFTETER FLÄCHEN IN DER EU IN HA UND % AN DER GESAMTFLÄCHE	29
9.	VORBEREITUNG ZUR OSTERWEITERUNG	30
9.1	ALLGEMEINE SITUATION DER LANDWIRTSCHAFT IN DEN BEITRITTLÄNDERN	31
9.1.1	<i>Strukturen und Produktion der landwirtschaftlichen Betriebe</i>	<i>31</i>
9.2	HANDEL	32
9.3	SITUATION DER GRUNDERZEUGNISSE UND BODENBEWIRTSCHAFTUNG	32
9.4	TIERSEKTOR	33
9.5	MITTELFRISTIGE PERSPEKTIVEN FÜR DEN PFLANZENBAU UND DIE VIEHHALTUNG	33
9.6	BESCHÄFTIGUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT	34
10.	RESULTATE/VEREINBARUNGEN VON DOHA	34
10.1	DIE FÜNF GRUNDHALTUNGEN DER WTO MITGLIEDSLÄNDER NACH INTERESSENSLAGE	36
10.2	MEINUNGEN UND STELLUNGNAHMEN ZU DOHA	36
11.	QUELLENVERZEICHNIS	38
12.	HOMEPAGE-ADRESSEN:	39
13.	ANHANG	41
13.1	STATISTIKEN	41
13.1.1	<i>Landwirtschaftliche Weltproduktion 2000</i>	<i>41</i>
13.1.2	<i>Exporteure und Importeure 2000 (Top 15)</i>	<i>41</i>
13.1.3	<i>Landwirtschaftliche Produktion nach Regionen, 2000</i>	<i>42</i>

1. Motivation für dieses Seminarthema:

Grundsätzliches Interesse an Agrarthemen, wegen familiärer Herkunft und beruflicher Tätigkeit in diesem Bereich. Privates Interesse an der Politik der Europäischen Union und der Zukunft der Landwirtschaft in Österreich bzw. im Unionsgebiet in einem freien Agrarmarkt.

2. Fragenstellungen:

Welche Motivation gab es zur gemeinsamen Agrarpolitik? Reicht die Agenda 2000 aus um die internen und externen Herausforderungen des neuen Jahrtausends zu bewältigen? Mögliche Auswirkungen der Berufung der USA gegen eine WTO-Entscheidung, wonach US-Gesetze gegen die Regeln des freien Warenverkehrs verstoßen? Kann eine die europäische Landwirtschaft im freien Wettbewerb noch umweltfreundlich wirtschaften? Welche Folgen hat eine weitere Liberalisierung des Agrarhandels? Welche Probleme können dabei auftreten? Änderungen/Folgen/Probleme in diesem Bereich durch die Osterweiterung? Konflikte bei WTO Verhandlungen? Was passiert im Jahre 2003 wenn die so genannte „Friedensklausel“ (Sonderbestimmung für Agrarsubventionen) nicht mehr gültig ist? Veränderung der Verhandlungsposition der EU bei der nächsten WTO Runde durch den Oktober Beschluss des US-Repräsentantenhauses, dass nun der Reform der Agrarpolitik zugestimmt hat wodurch Subventionen an die US-Landwirte um 75 Prozent angehoben werden (Bis 2011 bekommen die Farmer Beihilfen von ca. 180 Mrd. Euro);

3. Einleitung:

Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik wurde am 24. und 25. März 1999 vom Europäischen Rat in Berlin verabschiedet. Sie zielt darauf ab, die europäische Landwirtschaft auf die internen und externen Herausforderungen zu Beginn des neuen Jahrtausends vorzubereiten. Die Reform trägt dazu bei, die Landwirtschaft wettbewerbsfähiger, aber auch umweltfreundlicher

auszurichten. Sie stellt auch eine weitere Phase in dem Bemühen dar, statt der Produktion die Landwirte selbst zu unterstützen, und neben ihrer Produktion ihren besonderen Beitrag zugunsten der Gesellschaft zu würdigen. Die Reform begründet darüber hinaus die Position der Union bei zukünftigen Verhandlungsrunden über multilaterale Handelsbeziehungen. Die Agenda 2000 ist die tiefgreifendste Reform seit den Anfängen der Gemeinsamen Agrarpolitik in den 60er Jahren und bietet eine gute und solide Basis für die künftige Entwicklung der Landwirtschaft in der EU. Die Reform wird den Landwirten, den Verbrauchern, der Agrarindustrie, der Umwelt und der Gesamtwirtschaft zugute kommen. Außerdem gibt sie den Handelspartnern ein klares Signal, dass die EU am europäischen Agrarmodell festhält und sowohl für die Novemberrunde 2001 der WTO-Verhandlungen als auch für die Osterweiterung bestens gewappnet ist.

Wichtig wird es sein:¹

Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft sowohl auf dem Binnenmarkt als auch auf den internationalen Märkten zu verbessern, und verstärkt auf Umweltbelange einzugehen und die landwirtschaftlichen Einkommen im Rahmen des europäischen Agrarmodells zu sichern,

Mit der Zuspitzung der BSE-Krise und der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche erreicht die vierzigjährige Fehlentwicklung in der zum größten Teil gemeinsamen Agrarpolitik der EU ihren vorläufigen Höhepunkt. Eine grundlegende Reform der Landwirtschaft scheint unumgänglich und wird von der großen Mehrheit der europäischen Bürger auch erwartet. Rasches Handeln ist notwendig, will man verhindern, dass die agrarpolitischen Verhandlungen auf internationaler Ebene - zumal im Rahmen der WTO - die Richtung des Reformprozesses vorgeben. Die Europäische Kommission, die bei diesen Verhandlungen im Namen der fünfzehn Mitgliedstaaten auftritt, braucht ein klares Mandat. Das oberste Ziel des derzeitigen EU-Unterhändlers² lautet: Öffnung aller Weltmärkte, die für das Bruttoinlandsprodukt und die Beschäftigung der EU-Länder wirklich relevant sind.

¹ Nach EU Kommissär Franz Fischler

² EU-Kommissar Pascal Lamy

Gleichzeitig führt die EU-Kommission bilaterale Handelsgespräche mit zahlreichen Ländern des Südens - mit der lateinamerikanischen Wirtschaftsgemeinschaft Mercosur und Chile, mit den Anrainerstaaten des Mittelmeers und mit den AKP-Staaten (Afrika, Karibik, pazifischer Raum). Und am 26. Februar dieses Jahres beschloss die EU mit ihrer "Everything but Arms"- Initiative ("alles außer Waffen"), sämtliche Einfuhrhemmnisse für die 48 Länder der Erde abzuschaffen.

4. Agrarpolitik in der EU

4.1 Die Agenda 2000

Die Agenda 2000 ist ein Reformpaket für die GAP, das eine höhere Wettbewerbsfähigkeit und eine umweltfreundlichere Landwirtschaft sicherstellt und gleichzeitig die Einnahmen der Landwirte durch direkte Erzeugerbeihilfen unterstützt.

Schon im EG – Vertrag wurde festgeschrieben, dass der gemeinsame Markt auch die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erfasst. Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind die Erzeugnisse des Bodens, der Viehzucht und der Fischerei sowie die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Erzeugnisse. Die Vorschriften für die Errichtung des Gemeinsamen Marktes finden auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse Anwendung, soweit in den Artikeln 33 bis 38 nicht anders bestimmt ist. Mit dem Funktionieren und der Entwicklung eines gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muss die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen.³ Grundlegendes Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik⁴ ist es die Märkte zu stabilisieren, die Versorgung sicher zu stellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

³ Artikel 32 EG -Vertrag

⁴ Artikel 33 EG-Vertrag

Um die Ziele des Artikels 33⁵ zu erreichen wird eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte geschaffen. Diese besteht wie in Artikel 34 niedergeschrieben aus folgenden Organisationsformen:

- gemeinsame Wettbewerbsregeln
- bindende Koordinierung der verschiedenen einzelstaatlichen Marktordnungen
- eine europäische Marktordnung

Um die Ziele des Artikels 33 zu erreichen, können im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik laut Artikel 35 folgende Maßnahmen vorgesehen werden:

- eine wirksame Koordinierung der Bestrebungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse; hierbei können Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam finanziert werden;
- gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der Verbrauchs bestimmter Erzeugnisse

Die Anwendung von Wettbewerbs- und Beihilfenregeln sind ursprünglich in Artikel 36 geregelt. Der Rat kann einerseits Beihilfen zum Schutze von Betrieben, die durch strukturelle oder naturgegebene Bedingungen benachteiligt sind, oder andererseits im Rahmen wirtschaftlicher Entwicklungsprogramme, geben.

4.2 Ziele einer Erneuerung der GAP

Angestrebt werden eine höhere Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Entwicklung und Multifunktionalität. Letzteres bedeutet, dass die Landwirtschaft nicht mehr nur dem Ziel der Nahrungsmittelerzeugung dienen soll, sondern auch den Belangen von Umweltschutz, Landschaftspflege, Raumplanung, ländlicher Beschäftigung und Tierschutz. Umstritten ist allerdings, wie diese

⁵ Gemeinsame Agrarpolitik: Ziele

Ziele zu erreichen sind. Dabei lassen sich drei Strategien unterscheiden, hinter denen recht unterschiedliche Kräftebündnisse stehen:

- die Fortschreibung des Status quo
- eine forcierte Globalisierung mit ökologischem Touch
- die bäuerlich-zivile Landwirtschaft.

4.3 Finanzierung der GAP⁶

Der mit der Verordnung Nr. 25 von 1962 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.728/70) eingerichtete Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft nimmt einen großen Teil des Gesamthaushalts der Europäischen Union in Anspruch.

Die Abteilung Garantie des Fonds muss insbesondere die Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die flankierend zur Marktpolitik durchgeführt werden und die Maßnahmen für den ländlichen Raum außerhalb der Ziel-1-Regionen, bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich und die Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik finanzieren.

Die Abteilung Ausrichtung muss sonstige Ausgaben für die ländliche Entwicklung finanzieren (die nicht vom EAGFL, Abteilung Garantie übernommen werden).

Die Verwaltung des Fonds durch den EAGFL – Ausschuss folgt im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten. Der Fondsausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammen.

Die Mitgliedstaaten bezeichnen die Dienststellen und Einrichtungen, welche die Ausgaben vornehmen. Bei den Zahlstellen handelt es sich um zugelassene

⁶ Rechtsgrundlage: Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik

Dienststellen oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten, die eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass

- die Zulässigkeit der Anträge und ihre Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Bewilligung der Zahlung überprüft werden,
- die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfasst werden,
- die notwendigen Unterlagen fristgerecht und in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden.

Bei den Zahlstellen müssen Unterlagen über die Rechtfertigung der geleisteten Zahlungen und die Durchführung der vorgeschriebenen Verwaltungs- und Warenkontrollen verfügbar sein.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission folgendes mit:

- die Dienststellen und Einrichtungen, die zur Zahlung der Ausgaben zugelassen sind;
- in den Fällen, in denen mehr als eine Zahlstelle zugelassen ist, die Dienststelle oder Einrichtung, welche die für die Kommission bestimmten Auskünfte sammelt und die einheitliche Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften fördert;
- die Bezeichnung, Satzung und Zulassungsurkunde der Zahlstellen;
- die verwaltungs- und buchungstechnischen sowie die die interne Kontrolle betreffenden Bestimmungen, nach denen die Zahlungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommen werden.

Die Zahlstellen leisten die Zahlungen an die Begünstigten auf der Grundlage der Gemeinschaftsvorschriften. Es können nur die von den zugelassenen Zahlstellen getätigten Ausgaben von der Gemeinschaft finanziert werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission monatlich die Ausgabenerklärungen.

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten die zur Deckung der EAGFL-Ausgaben erforderlichen Finanzmittel in Form von Vorschüssen auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der in einem Referenzzeitraum getätigten Ausgaben zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine Erstattung der von den Mitgliedstaaten getätigten (und vorfinanzierten) Ausgaben. Des Weiteren kann den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Programme im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums ein Umlauffonds zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission nach Ablauf des Haushaltsjahres die Jahresrechnungen sowie eine Bescheinigung über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der übermittelten Rechnungen.

Die Kommission schließt vor dem 1. Mai die Rechnungen der Zahlstellen ab. Die Rechnungsabschlussentscheidung bezieht sich auf die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der übermittelten Rechnungen.

Mit dieser Rechnungsabschlussentscheidung wird späteren Entscheidungen (auf ad-hoc- Basis) zum Ausschluss von Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind, nicht vorgegriffen. Die entsprechenden Beträge (finanzielle Berichtigungen) werden bei den Mitgliedstaaten wieder eingezogen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich vor dem 1. Juli einen Finanzbericht über die Verwaltung des Fonds vor.

Sind Maßnahmen erforderlich, unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mehrheitlich abgegeben (Art. 205 Abs. 2 des EG-Vertrags).

Bei einer befürwortenden Stellungnahme des Ausschusses erlässt die Kommission Maßnahmen, die sofort anwendbar sind.

Bei einer ablehnenden Stellungnahme werden die Maßnahmen dem Rat von der Kommission mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an aussetzen. Der Rat kann binnen einer Frist von einem Monat mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen.

Des Weiteren gehört der Fondsausschuss zu:

- der Vorausschätzung der Mittel
- zu den Entwürfen der dem Rat vorzulegenden Berichte über den Fonds.

Die Verordnung ersetzt seit dem 1. Januar 2000 die Verordnung (EWG) Nr. 729/70. Die Artikel 15 Unterabsatz 3 und Artikel 40 der Entscheidung 90/424/EWG betreffend die Finanzierung bestimmter Ausgaben im Veterinärbereich werden gestrichen.

Die Kommission erlässt nach dem Ausschussverfahren die Maßnahmen, die zur Erleichterung der Umstellung von der Regelung nach der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 auf die Regelung nach der vorliegenden Verordnung erforderlich sind.

4.4 Geschichte der gemeinsamen Agrarpolitik

Der 1957 in Rom unterzeichnete Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) sieht die Schaffung einer "Gemeinsamen Agrarpolitik" (GAP) vor. Ziel der GAP ist es, die Produktivität der europäischen Landwirtschaft zu steigern, den Landwirten eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Märkte für Agrarprodukte zu stabilisieren und die Versorgung der Verbraucher zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

1958 werden auf der Konferenz von Stresa die Grundprinzipien der GAP festgelegt:

- Einheit des Marktes (Sicherung des freien Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft);

- Gemeinschaftspräferenz (Vorrang der innergemeinschaftlichen Agrarproduktion bei gleichzeitiger Öffnung gegenüber Drittländern);
- finanzielle Solidarität (Finanzierung der Agrarausgaben der GAP aus einem gemeinsamen Haushalt).

Die ersten zehn Jahre der GAP sind überaus erfolgreich: zwischen 1962 und 1972 nimmt die Agrarproduktion erheblich zu; das Europa der Sechs wird bei sinkenden Verbraucherpreisen zum Selbstversorger mit Lebensmitteln.

Allerdings entstehen in den 70er Jahren, u. a. aufgrund des wirtschaftlichen und technischen Fortschritts in der Landwirtschaft, erste beträchtliche Überschüsse, was zu einem Anstieg der öffentlichen Lagerbestände und der Agrarausgaben führt.

Es zeigt sich, dass die Regulierung der Märkte allein keine ausreichende Lösung für die europäische Landwirtschaft bietet. Vielmehr müssen auch das wirtschaftliche und das soziale Umfeld der Betriebe und die Diversifizierung der Produktion berücksichtigt werden.

Angesichts dieser neuen Herausforderungen wird die GAP in den 70er und 80er Jahren erstmals reformiert. Die Preispolitik wird angepasst, die Interventionen eingeschränkt, die Produktion kontrolliert, und ein System zur Begrenzung der Agrarausgaben geschaffen. Außerdem werden zugunsten der ländlichen Gebiete Maßnahmen u. a. zur Berufsbildung von Landwirten, Unterstützung von Junglandwirten, Modernisierung von Betrieben oder das Programm zugunsten der benachteiligten Gebiete und der Berggebiete eingeführt.

1992 geht die Reform der GAP noch weiter. Die marktpolitischen Maßnahmen werden angepasst und die Maßnahmen im Sozial- und Umweltbereich verstärkt. Die institutionellen Preise werden gesenkt und die Folgen für die landwirtschaftlichen Einkommen durch die Einführung von Direktbeihilfen ausgeglichen.

Die Überschüsse gehen zurück, die Märkte stabilisieren sich, die Agrarpreise der Gemeinschaft nähern sich dem Weltmarktniveau an, und das landwirtschaftliche Durchschnittseinkommen steigt.

In den 90er Jahren kommen jedoch neue Aufgaben hinzu. Innerhalb der Union gilt es, die Wettbewerbsfähigkeit der Agrarproduktion in Bezug auf Preise und Qualität zu verbessern sowie den geänderten Ansprüchen der Verbraucher und den erhöhten Umweltauflagen Rechnung zu tragen. Im Bereich der Außenbeziehungen sind die Erweiterung der Europäischen Union, die Globalisierung der Wirtschaft und die Aufnahme neuer internationaler Handelsverhandlungen vorzubereiten.

Um dafür gerüstet zu sein, wird die GAP erneut reformiert. Die neue, 1999 beschlossene Reform tritt im Jahr 2000 in Kraft. Diese Reform vertieft und erweitert den 1992 eingeleiteten Reformprozess. Sie reagiert auf die größten Herausforderungen, vor denen der Agrarsektor und die Wirtschaft in den ländlichen Gebieten der Europäischen Union stehen.

5. Agrarpolitik der WTO

5.1 GATT

Die Agrarpolitik der WTO ist im GATT geregelt. Das GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) umfasst Regeln des internationalen Güterhandels, inklusive Landwirtschaft (AOA) und Textilien, sowie handelsrelevanter Investitionsmaßnahmen (TRIMs).

Die grundsätzlich vertraglichen Vereinbarungen der Uruguay Runde (1986 – 1994) findet man im Anhang 1A – Übereinkommen über die Landwirtschaft.

5.2 Langfristige Ziele der WTO:

- Ein faires und marktorientiertes Agrarhandelssystem zu schaffen
- Wesentliche schrittweise Senkung der Stützungs- und Schutzmaßnahmen
- Größtmögliche Liberalisierung des Handels mit tropischen Erzeugnissen (vor allem solche welche statt Drogen etc. angebaut werden)

- Umdenken bei den Agrarsubventionen (nicht mehr die Quantität darf gefördert werden sondern die Qualität)

5.3 Reduzierungshöhe

Die Höhe der Reduzierung hängt vom Entwicklungsgrad der einzelnen Länder ab. Least – developed Länder unterliegen keinen Einschränkungen. Gemessen wird die Verringerung durch das AMS⁷ (aggregiertes Stützungsmaß). Das AMS wird in Bezug auf die im Bezugszeitraum gewährte Stützung in den diesbezüglichen Tabellen des in Teil IV der Liste eines Mitglieds angeführten Quellenmaterials angegeben und in Bezug auf die in einem beliebigen Jahr des Durchführungszeitraums und danach gewährte Stützung gemäß Anhang 3⁸ berechnet, wobei die Ausgangsdaten und Methoden berücksichtigt werden, die in den Tabellen des in Teil IV der Liste des Mitglieds angeführten Quellenmaterials verwendet worden sind;

		Developed countries 6 years (95-00)	Developing countries 10 years (95-04)
Tariffs			
Average cut for all agricultural products		-36%	-24%
Minimum cut per product		-15%	-10%
Domestic support			
Cuts in total (AMS) support for the sector		-20%	-13%
Exports			
Value of subsidies (outlays)		-36%	-24%
Subsidized quantities		-21%	-14%

⁷ AMS (aggregiertes Stützungsmaß) bedeutet das in Geldwert ausgedrückte jährliche Ausmaß der für ein landwirtschaftliches Erzeugnis gewährten Stützung zugunsten der Erzeuger des landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses oder eine nicht produktspezifische Stützung zugunsten landwirtschaftlicher Erzeuger im allgemeinen, mit Ausnahme der Stützungsmaßnahmen im Rahmen von Programmen, die nach Anhang 2 (siehe Folgekapiteln) von der Senkung ausgenommen sind

⁸ Berechnung des AMS, Seminararbeit Kapitel: 5.3.1

5.3.1 Berechnung des AMS

1. Vorbehaltlich des Artikels 6 wird das aggregierte Stützungsmaß (AMS) auf produktspezifischer Grundlage für jedes landwirtschaftliche Grunderzeugnis berechnet, für das eine Marktpreisstützung, eine nicht ausgenommene Direktzahlung oder eine andere nicht von den Senkungsverpflichtungen ausgenommene Beihilfe ("andere nicht ausgenommene Maßnahme") gewährt wird. Alle nicht produktspezifischen Stützungsmaßnahmen werden in Geldwert ausgedrückt in einem nicht produktspezifischen AMS zusammengefasst.
2. Beihilfen gemäß Absatz 1 schließen sowohl Haushaltsausgaben als auch Einnahmenverzicht der öffentlichen Hand ein.
3. Eingeschlossen sind Stützungsmaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene.
4. Von den Erzeugern gezahlte spezifische landwirtschaftliche Abschöpfungen oder Gebühren werden vom AMS abgezogen.
5. Das wie nachstehend angegeben für den Bezugszeitraum berechnete AMS bildet die Ausgangsbasis für die Durchführung der Senkungsverpflichtungen in Bezug auf die interne Stützung.
6. Für jedes landwirtschaftliche Grunderzeugnis wird ein spezifisches AMS berechnet, das in Gesamtgeldwert ausgedrückt ist.
7. Das AMS wird so nah wie möglich an dem ersten Verkaufszeitpunkt des betreffenden landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses berechnet. Maßnahmen zugunsten von Verarbeitern landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden in dem Ausmaß einbezogen, in dem sie den Erzeugern der landwirtschaftlichen Grunderzeugnisse zugute kommen.
8. Marktpreisstützung: Zur Berechnung der Marktpreisstützung wird die Differenz zwischen einem festen externen Referenzpreis und dem angewendeten amtlich geregelten Preis mit der Erzeugungsmenge multipliziert, für die der amtlich geregelte Preis angewendet werden kann. Haushaltsausgaben zur Aufrechterhaltung dieser Differenz, wie Ankaufs- oder Lagerhaltungskosten, werden nicht in das AMS einbezogen.
9. Der feste externe Referenzpreis stützt sich auf die Jahre 1986 bis 1988 und ist in der Regel der durchschnittliche fob-Wert pro Einheit des betreffenden landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses in einem Nettoausfuhrland und der

durchschnittliche cif-Wert pro Einheit des betreffenden landwirtschaftlichen Grunderzeugnisses in einem Nettoeinfuhrland im Bezugszeitraum. Der feste Referenzpreis kann gegebenenfalls zur Berücksichtigung von Qualitätsunterschieden berichtigt werden.

10. Nicht ausgenommene Direktzahlungen: Zur Berechnung von nicht ausgenommenen Direktzahlungen, die auf einer Preisdifferenz beruhen, wird entweder die Differenz zwischen dem festen Referenzpreis und dem angewendeten amtlich geregelten Preis, multipliziert mit der Erzeugungsmenge, für die der amtlich geregelte Preis angewendet werden kann, oder die Höhe der Haushaltsausgaben zugrunde gelegt.

11. Der feste Referenzpreis stützt sich auf die Jahre 1986 bis 1988 und ist in der Regel der zur Festlegung der Zahlungsbeträge zugrunde gelegte tatsächliche Preis.

12. Zur Berechnung von nicht ausgenommenen Direktzahlungen, die sich auf andere Faktoren als den Preis stützen, werden die Haushaltsausgaben zugrunde gelegt.

13. Andere nicht ausgenommene Maßnahmen einschließlich Beihilfen für Betriebsmittel und andere Maßnahmen, wie Maßnahmen zur Senkung der Vermarktungskosten: Zur Berechnung des Werts solcher Maßnahmen werden die Haushaltsausgaben oder, wenn die Haushaltsausgaben nicht das volle Ausmaß der betreffenden Beihilfen widerspiegeln, die Differenz zwischen dem Preis der subventionierten Ware oder Dienstleistung und einem repräsentativen Marktpreis für eine gleichartige Ware oder Dienstleistung, multipliziert mit der Menge der Ware oder Dienstleistung, zugrunde gelegt.

5.4 Ausnahmen von den Senkungsverpflichtungen⁹

5.4.1 Interne Stützungsmaßnahmen

Interne Stützungsmaßnahmen für die eine Ausnahme von den Senkungsverpflichtungen beansprucht wird, erfüllen das grundlegende Erfordernis, dass sie keine oder höchstens geringe Handelsverzerrungen oder Auswirkungen auf die Erzeugung hervorrufen. Folglich müssen alle

⁹ geregelt in Anhang 2

Maßnahmen, für die eine Ausnahme beansprucht wird, folgenden grundlegenden Kriterien entsprechen:

a) die betreffende Stützung wird im Rahmen eines aus öffentlichen Mitteln finanzierten staatlichen Programms (einschließlich Einnahmenverzicht der öffentlichen Hand) bereitgestellt, das keinen Transfer von den Verbrauchern mit sich bringt;

b) die betreffende Stützung darf sich nicht wie eine Preisstützung für die Erzeuger auswirken;

ferner müssen die nachstehend genannten stützungspolitischen Kriterien und Bedingungen erfüllt sein.

5.4.2 Staatliche Dienstleistungsprogramme

Stützungsmaßnahmen in dieser Kategorie schließen Ausgaben (oder Einnahmenverzicht) im Rahmen von Programmen ein, die Dienstleistungen oder Vorteile für die Landwirtschaft oder die ländlichen Gemeinschaften bieten. Mit diesen Maßnahmen dürfen keine direkten Zahlungen an Erzeuger oder Verarbeiter verbunden sein. Solche Programme, die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführt sind, entsprechen den allgemeinen Kriterien des Absatzes 1 und gegebenenfalls den nachstehend genannten besonderen stützungspolitischen Bedingungen:

a) Forschung einschließlich allgemeiner Forschung, Forschung in Verbindung mit Umweltprogrammen sowie Forschungsprogramme im Zusammenhang mit bestimmten Erzeugnissen;

b) Schädlings- und Krankheitsbekämpfung einschließlich allgemeiner und produktspezifischer Schädlings- und Krankheitsbekämpfungsmaßnahmen, wie Frühwarnsysteme, Quarantäne und Ausrottung;

c) Ausbildung einschließlich allgemeiner und fachlicher Ausbildungsmöglichkeiten;

d) Beratungsdienste einschließlich Schaffung der materiellen Voraussetzungen für die Erleichterung des Informationstransfers und der Verbreitung der Forschungsergebnisse bei Erzeugern und Verbrauchern;

e) Inspektionsdienste einschließlich allgemeiner Inspektionsdienste und Inspektion bestimmter Erzeugnisse zu Gesundheits-, Sicherheits-, Güteklassen- und Normungszwecken;

- f) Marktforschungs- und Marktförderungsmaßnahmen einschließlich Marktinformation, -beratung und -förderung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse; ausgenommen sind jedoch Ausgaben für nicht näher bestimmte Zwecke, die von den Verkäufern dazu verwendet werden können, ihren Verkaufspreis zu senken oder den Käufern einen direkten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen;
- g) Infrastrukturdienstleistungen einschließlich Stromversorgungsnetze, Strassen und anderer Verkehrssysteme, Vermarktungs- und Hafenanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Dämme und Entwässerungsprojekte sowie Infrastrukturarbeiten im Zusammenhang mit Umweltprogrammen. In jedem Fall betreffend die Ausgaben nur die Bereitstellung oder den Bau von Großanlagen, nicht dagegen die Unterstützung von Baumaßnahmen einzelner landwirtschaftlicher Betriebe mit Ausnahme des Anschlusses an öffentliche Versorgungsnetze. Sie dürfen keine Beihilfen für Betriebsmittel oder Betriebskosten oder Vorzugsgebühren für die Benutzer einschließen.

5.4.2.1 Öffentliche Lagerhaltung aus Gründen der Ernährungssicherung

Ausgaben (oder Einnahmenverzicht) im Zusammenhang mit dem Anlegen von Vorräten oder der Lagerhaltung als Bestandteil eines Ernährungssicherungsprogramms gemäß internen Rechtsvorschriften. Dies kann staatliche Hilfe für private Lagerhaltung als Bestandteil eines solchen Programms einschließen.

Umfang und Anlegen solcher Vorratslager richten sich ausschließlich nach den für die Ernährungssicherheit vorgegebenen Zielen. Das Anlegen solcher Vorräte und die Verfügung darüber müssen finanziell transparent sein. Lebensmittelkäufe durch die öffentliche Hand erfolgen zu den üblichen Marktpreisen und Verkäufe aus dem Lagerbestand nicht unter den üblichen Binnenmarktpreisen für die betreffende und Qualität.

5.4.2.2 Interne Nahrungsmittelhilfe

Ausgaben (oder Einnahmenverzicht) im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelversorgung von bedürftigen Gruppen der einheimischen Bevölkerung.

Die Berechtigung zum Empfang der Nahrungsmittelhilfe richtet sich nach eindeutigen ernährungswissenschaftlichen Kriterien. Eine solche Hilfe erfolgt

entweder durch direkte Nahrungsmittellieferungen an die Begünstigten oder durch Bereitstellung von Mitteln, die es berechtigten Empfängern ermöglichen, die Nahrungsmittel am Markt oder zu subventionierten Preisen zu kaufen. Nahrungsmittelkäufe durch die öffentliche Hand erfolgen zu den üblichen Marktpreisen; Finanzierung und Verwaltung der Hilfe müssen transparent sein.

5.4.2.3 Direktzahlungen an Erzeuger

Stützungsmaßnahmen in Form von Direktzahlungen (oder Einnahmenverzicht) einschließlich Sachleistungen an Erzeuger, für die eine Ausnahme von den Senkungsverpflichtungen beansprucht wird, müssen den grundlegenden Kriterien in Absatz 1 und darüber hinaus besonderen Kriterien entsprechen, die sich auf einzelne Formen von Direktzahlungen gemäß den Absätzen 6 bis 13 beziehen.

5.4.2.4 Nicht Produktionsbezogene Einkommensstützung

Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird anhand von eindeutigen Kriterien wie Einkommen, Status als Erzeuger oder Landbesitzer, Einsatz von Produktionsfaktoren oder Produktionsleistung in einem gegebenen begrenzten Bezugszeitraum festgelegt.

Der Erhalt solcher Zahlungen ist nicht von einer Erzeugung abhängig.

5.4.2.5 Finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an Einkommens- Versicherungen und anderen Einkommenssicherungsprogrammen

Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird anhand des Einkommensverlusts festgelegt, wobei nur landwirtschaftliche Einkommen berücksichtigt werden, die 30 Prozent des durchschnittlichen Bruttoinlandseinkommens oder des in Nettoinlandskommen ausgedrückten Äquivalents (ohne Zahlungen aus dem betreffenden oder ähnlichen Programmen) im vorangegangenen Dreijahreszeitraum oder eines Dreijahresdurchschnitts unter Zugrundelegung des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums nach Abzug des höchsten und des niedrigsten Ergebnisses überschreiten. Alle Erzeuger, die diese Bedingung erfüllen, sind zum Erhalt der Zahlungen berechtigt.

5.4.2.6 Zahlungen als Hilfe bei Naturkatastrophen

Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen entsteht nur nach förmlicher Anerkennung durch staatliche Behörden, dass eine Naturkatastrophe oder ein ähnliches Ereignis (einschließlich Ausbruch von Krankheiten, Schädlingsbefall, Nuklearunfälle und Krieg im Gebiet des betreffenden Mitglieds) eingetreten ist oder eintritt, sofern der Produktionsausfall 30 Prozent der durchschnittlichen Erzeugung des vorangegangenen Dreijahreszeitraums oder eines Dreijahresdurchschnitts unter Zugrundelegung des vorangegangenen Fünfjahreszeitraums nach Abzug des höchsten und des niedrigsten Ergebnisses überschreitet.

5.4.2.7 Strukturanpassungshilfe in Form von Ruhestandsprogrammen für Erzeuger

Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird anhand eindeutiger Kriterien festgelegt, die in Programmen zur Erleichterung des Übergangs von in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen in den Ruhestand oder ihres Wechsels in nichtlandwirtschaftliche Berufe enthalten sind.

Voraussetzung für diese Zahlungen ist das vollständige und endgültige Ausscheiden des Empfängers aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

5.4.2.8 Strukturanpassungshilfe in Form von Programmen zur Stilllegung von Ressourcen

Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird anhand eindeutiger Kriterien festgelegt, die in Programmen zur Herausnahme von Flächen oder anderen Ressourcen einschließlich Vieh aus der marktfähigen landwirtschaftlichen Erzeugung enthalten sind.

Erzeugnisse gebunden.

5.4.2.9 Zahlungen im Rahmen von Umweltprogrammen

Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen wird anhand eindeutiger Bestimmungen in einem staatlichen Umwelt- oder Erhaltungsprogramm festgelegt und ist abhängig von der Erfüllung bestimmter Bedingungen dieses Programms einschließlich Bedingungen hinsichtlich der Erzeugungsmethoden oder Betriebsmittel.

5.4.2.10 Zahlungen im Rahmen von Regionalbeihilfeprogrammen

a) Die Berechtigung zum Erhalt solcher Zahlungen ist auf Erzeuger in benachteiligten Regionen beschränkt. Eine solche Region muss ein eindeutig bezeichnetes zusammenhängendes geographisches Gebiet mit einer definierbaren wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Identität sein, das aufgrund neutraler und objektiver Kriterien, die in Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt sind und aus denen hervorgehen muss, dass die Schwierigkeiten der Region nicht auf vorübergehende Umstände zurückzuführen sind, als benachteiligt angesehen wird.

5.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist auf eine Liste von Erzeugnissen eingeschränkt, die in Anhang 1 geregelt sind.

Zum Beispiel: Mannitol, Öle, Sorbit, Häute, Felle, Baumwolle, etc.

5.6 Verpflichtungen der Vertragspartner

Die Verpflichtungen bezüglich der internen Stützung und der Ausfuhrsubventionen in Teil IV der Liste jedes Mitglieds sind Verpflichtungen zur *Beschränkung der Subventionierung* und wurden Bestandteil des GATT 1994.

Vorbehaltlich des Artikels 6¹⁰ gewährt ein Mitglied keine Stützung zugunsten einheimischer Erzeuger, die über das in Teil IV Abschnitt I seiner Liste angegebene Verpflichtungsniveau hinausgeht.

Vorbehaltlich des Artikels 9 Absätze 2 Buchstabe b)¹¹ und 4¹² gewährt ein Mitglied keine in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten Ausfuhrsubventionen für in Teil IV Abschnitt II seiner Liste aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse oder

¹⁰ Verpflichtungen betreffend die interne Stützung

¹¹ Im zweiten bis fünften Jahr des Durchführungszeitraums kann ein Mitglied Ausfuhrsubventionen nach Absatz 1 gewähren, die für das betreffende Jahr das entsprechende jährliche Verpflichtungsniveau für die Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen in Teil IV der Liste des Mitglieds überschreiten.

¹² Während des Durchführungszeitraums sind Entwicklungsland-Mitglieder nicht verpflichtet, Verpflichtungen bezüglich der Ausfuhrsubventionen gemäß Absatz 1 Buchstaben d) und e) zu übernehmen, sofern diese Subventionen nicht so gewährt werden, dass die Senkungsverpflichtungen umgangen werden.

Erzeugnisgruppen, die über die in der Liste enthaltenen Verpflichtungen bezüglich Haushaltsausgaben und Mengen hinausgehen, und keinerlei Subventionen dieser Art für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht in dem genannten Abschnitt seiner Liste angegeben sind.

5.7 Verpflichtungen betreffend die interne Stützung

Die Verpflichtungen zur Senkung der internen Stützung beziehen sich auf alle internen Stützungsmaßnahmen zugunsten der landwirtschaftlichen Erzeuger mit Ausnahme solcher internen Maßnahmen, die nach den Kriterien dieses Artikels und des Anhangs 2¹³ den Senkungsverpflichtungen nicht unterliegen. Diese Verpflichtungen werden als "gesamtes aggregiertes Stützungsmaß" und als "jährliches und endgültig gebundenes Verpflichtungsniveau" ausgedrückt. Die Verpflichtungen eines Mitglieds zur Senkung seiner internen Stützung gelten in jedem Jahr als erfüllt, in dem die interne Stützung zugunsten landwirtschaftlicher Erzeuger, ausgedrückt als laufendes Gesamt - AMS, das entsprechende jährliche oder endgültig gebundene Verpflichtungsniveau der Liste des Mitglieds nicht überschreitet.

5.8 Auflagen/Verpflichtungen bei der Erlassung von Ausfuhrbeschränkungen¹⁴

Die nachstehenden Ausfuhrsubventionen unterliegen den Senkungsverpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens:

- a) Gewährung einer von der Ausfuhrleistung abhängigen direkten Subvention der öffentlichen Hand einschließlich Sachleistungen an eine Firma oder die Erzeuger eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses
- b) Verkauf oder Überlassung zur Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus nichtkommerziellen Lagern durch die öffentliche Hand zu einem Preis, der niedriger ist als der vom Käufer am Binnenmarkt für die gleichen Erzeugnisse verlangte vergleichbare Preis.

¹³ Kapitel 5.4 der Seminararbeit

¹⁴ Teil V Artikel 9

- c) Zahlungen bei der Ausfuhr eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses, die aufgrund von staatlichen Maßnahmen finanziert werden, unabhängig davon, ob sie zu Lasten des Staatshaushalts gehen oder nicht, einschließlich Zahlungen, die durch die Einnahmen aus einer auf das betreffende landwirtschaftliche Erzeugnis oder auf ein zur Herstellung der Ausfuhrware verwendetes landwirtschaftliches Erzeugnis erhobenen Abgabe finanziert werden;
- d) interne Transport- und Frachtgebühren für Ausfuhrsendungen
- e) Subventionen, die für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgrund ihrer Verwendung zur Herstellung von Ausfuhrwaren gewährt werden.

Ein Mitglied, das behauptet, dass eine über das Senkungsverpflichtungsniveau hinaus ausgeführte Menge nicht subventioniert wird, muss nachweisen, dass für die betreffende Ausfuhrmenge keine in Artikel 9 aufgeführte oder sonstige Ausfuhrsubvention gewährt worden ist.

5.9 Prüfung der Durchführung von Verpflichtungen

- Die Kontrolle der ausgehandelten Verpflichtungen erfolgt vom Ausschuss für Landwirtschaft, anhand von Notifikationen, die von den Mitgliedern in festzulegenden Angelegenheiten und Zeitabständen vorgenommen werden, sowie anhand von Unterlagen, die das Sekretariat zur Erleichterung der Prüfung auf Ersuchen vorbereitet.
- Die Mitglieder halten jährlich bezüglich ihres Anteils am normalen Wachstum des Welthandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Verpflichtungen betreffend Ausfuhrsubventionen gemäß diesem Übereinkommen Konsultationen im Ausschuss für Landwirtschaft ab.
- Die Prüfung gibt jedem Mitglied die Möglichkeit, alle für die Durchführung der Verpflichtungen im Rahmen des Reformprogramms nach diesem Übereinkommen wichtigen Angelegenheiten zur Sprache zu bringen.
- Jedes Mitglied kann eine Maßnahme, die seiner Meinung nach von einem anderen Mitglied hätte notifiziert werden müssen, dem Ausschuss für Landwirtschaft zur Kenntnis bringen.

5.10 “Amber, Blue and Green boxes”

In der WTO Terminologie sind Subventionen im generellen in Gruppen („boxes“) eingeteilt. Diese werden in der Anlehnung an Verkehrsampeln benannt: green (erlaubt), amber (Vorsicht, langsam — reduzieren), red (verboten). In der Landwirtschaft ist es ähnlich nur wie so oft ein wenig komplizierter. Es gibt im Landwirtschaftsabkommen keine „red box“. Dafür gibt es aber eine „blue box“ für Subventionen die an Programme mit einer limitierten Produktion gebunden sind. Freistellungen für Entwicklungsländer gibt es ebenfalls („S&D box“).

5.10.1 Die „amber box“

In der Landwirtschaft fallen alle heimischen Maßnahmen in diese “box”, die den Handel oder die Produktion verzerren. Die Gesamtzahl all dieser Maßnahmen muss reduziert werden. Verschiedenste Vorschläge handeln davon um wie viel diese Maßnahmen reduziert werden müssen.

30 WTO Mitgliedsländer gehören laut den Vereinbarungen in die „amber box“.

Argentinien, Australien, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Columbia, Costa Rica, Zypern, Tschechische Republik, EU, Island, Israel, Japan, Jordan, Korea, Mexiko, Marokko, Neu Seeland, Norwegen, Papua New Guinea, Poland, Slowakische Republik, Slowenien, South Afrika, Schweiz, Liechtenstein, Thailand, Tunesien, Ungarn, Vereinigte Staaten, Venezuela;

5.10.2 Die „Green box“

Um zur “green box” zu gehören darf der Handel nicht verzerrt werden, oder zumindest nur sehr kleine Eingriffe. Diese Förderungen müssen staatlich sein und dürfen keine direkte Preisstütze darstellen. “Green box” Förderungen sind teilweise ohne Beschränkungen erlaubt. Sie enthalten auch Umweltschutzmassnahmen und regionale Programme.

5.10.3 Die „blue box“

Die "blue box" ist eine Ausnahme/Befreiung von der generellen Regel. Es schützt Zahlungen die direkt Flächenabhängig oder Stückzahlenabhängig gegeben werden, jedoch Schemen unterliegen die wiederum einer Mengenkontrolle unterliegen. Eine hand voll Länder die diese Förderungen benützen, sind der Meinung, dass sie weniger in den Freien Handel eingreifen wie „amber box“ Länder.

6. Liberalisierung des Agrarhandels im Rahmen der WTO

Änderungen für europäische Landwirte/Agrarkonzerne, Zeithorizont, Umsetzbarkeit, Abschaffung aller agrarprotektionistischen Maßnahmen, egal ob sie dem Außenschutz (Zölle und Exporterstattungen) oder der Stützung des Binnenmarktes gelten sind Schlagworte die gezwungener Weise mit dem Wort Liberalisierung in Zusammenhang gebracht werden.

6.1 Probleme bei der Liberalisierung

Probleme ergeben sich vor allem bei den unterschiedlichen Sichtweisen der einzelnen Länder. Ist es so schon immer nicht einfach über 100 verschiedene Meinungen unter einen Hut zu bringen, scheint dies bei der Agrarpolitik noch viel schwieriger der Fall zu sein.

Die Verhandlungen sind nun in der zweiten Phase¹⁵. Allerwichtigste Aussage ist wohl, dass sich alle Länder einig sind, dass die Liberalisierung ein kontinuierlicher Prozess ist.¹⁶

Die Richtung des Artikels 20 ist jedoch auch klar: „wesentliche progressive Reduktion des Unterstützens und Schützens“.¹⁷

6.1.1 Vorteile der Liberalisierung

- Einheitlicher Markt
- Kostensenkung bei Subventionen
- Höheres Angebot für Konsumenten

¹⁵ 1. Phase von Anfang 2000 bis 26-27 Mai 2001

¹⁶ Artikel 20 des Agrarabkommens der WTO

¹⁷ WTO agriculture negotiations paper

- Einheitliche Richtlinien
- Mehr Absatzchancen für Nischenprodukte

6.1.2 Nachteile der Liberalisierung

- Senkung der Qualität
- Problem der Landschaftspflege
- Schädigung der Umwelt durch extensivere Produktionsformen/-arten
- Verlust der Kulinarischen Kultur eines Landes
- Umgehungsmöglichkeiten (hohe Lebensmittelstandards)

7. Umweltfreundliche Produktion contra wettbewerbsfähiges Wirtschaften

Die Aussage „Wer umweltfreundlich produziert, kann nicht wettbewerbsfähig produzieren“ ist zwar grundsätzlich auch in der Landwirtschaft längst überholt, jedoch gibt es sehr viele Betriebe, die so agieren als gebe es keine Umwelt. Im Grunde bestimmt im freien Markt ja noch immer der Konsument wie „umweltfreundlich“ produziert wird. Zwei Fragen drängen sich aber hier gleich auf:

- Der Konsument entscheidet, beeinflusst durch Werbung, und normalerweise sind es eher größere Unternehmen bzw. Konzerne die sich gute, teure Werbung zur richtigen Beeinflussung leisten können. Sind auch diese Konzerne in der Regel diese die besonders „umweltfreundlich“ und „Landschaftsschonend“ produzieren? – Nein, in Normalfall eher nicht;
- Was bedeutet „umweltfreundlich“? Ein Begriff der uns allen bekannt ist, jedoch im Bezug auf Agrarnutzung keine eigene Definition hat. Umweltfreundlich, um es vorwegzunehmen muss nicht gleich „Bio“¹⁸ sein. In Europa haben sich vor allem in jüngerer Zeit (letzten 10 Jahre) viele Produktionsgemeinschaften bzw -organisationen und Vereine gebildet die teilweise selbst ihre „Regeln“ und „Umweltstandards“ festlegen. Einerseits ist es sicherlich zu begrüßen, dass Landwirte in

¹⁸ Biologischer Landbau

ganz Europa selbst beginnen sich zusätzlichen Umweltstandards und Regelwerken zu unterwerfen, andererseits ist auch klar, dass genau diese selbst aufgestellten Regeln im Normalfall nicht von einer staatlichen Stelle kontrolliert werden und vor allem Marketingzwecken dienen.

Wenn wir davon ausgehen, dass der Konsument selbst entscheidet, wäre an dieser Stelle eine Umfrage eines Marktforschungsinstitutes anzuführen die ergibt, dass zwar die Konsumenten in Europa sehr darauf achten, was sie kaufen, jedoch in den überwiegenden Fällen noch immer der Preis die Entscheidung am meisten beeinflusst.

Der Markt entscheidet, eine für uns selbstverständliche Tatsache, nur hat man eben zu beachten, dass die Voraussetzungen für alle gleich sind um einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Ein Unterfangen das in einer Globalisierten Welt sicherlich nicht sehr einfach möglich ist.

8. Situation in Europa

Insgesamt fördern die Industriestaaten ihre Landwirtschaft derzeit mit rund 300 Mrd. Dollar (4550 Mrd. S/331, Mrd. Euro) pro Jahr. Jedoch ist die EU bei der Verteilung von öffentlichen Geldern keine Ausnahme. Erneut wurde daher auch in Katar ein Konflikt zwischen den USA und der EU erwartet, die sich seit langem gegenseitig vorwerfen, die jeweilige Landwirtschaft in ungerechtfertigter Weise zu stützen. Nach Reformen in der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) kann die EU immerhin auf einen deutlichen Abbau von Exportstützungen verweisen.

Nach wie vor wird aber das Einkommen der Bauern zu einem erheblichen Teil durch öffentliche Mittel finanziert. Im Vorjahr belief sich laut Berechnungen der EU-Kommission der Zuschuss an die Landwirtschaft pro Einwohner in der EU auf 276 Dollar (4195 S/304,9 Euro), in den USA betrug er mit 338 Dollar (5137 S/373 Euro) jedoch deutlich mehr. Während die EU ihr Agrarbudget bis 2006 eingefroren hat, haben die Vereinigten Staaten in den letzten fünf Jahren ihre Staatsausgaben für die Landwirtschaft um insgesamt 400 Prozent erhöht.

8.1 Struktur landwirtschaftlicher Betriebe im europäischen Vergleich

	1999		
	Betriebe 1.000)	(in Landfläche 1.000 ha)	(in Durchschnittl. Größe (in ha)
EU 15	6.989	136.249	17,9
Belgien	67	1.394	18,8
Dänemark	63	2.684	39,6
Deutschland	534	17.152	30,3
Griechenland	821	5.109	4,5
Spanien	1.208	29.175	19,7
Frankreich	679	30.148	38,5
Irland	147	4.418	28,2
Italien	2.315	15.564	5,9
Luxemburg	3	127	39,7
Niederlande	107	1.962	17,7
Portugal	416	3.939	8,7
Vereinigtes Königreich	233	15.859	70,1
Österreich	210	3.410	28,8
Finnland	91	2.201	21,7
Schweden	89	3.107	34,5

Quelle: Deutsches Jahrbuch für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, BMLFUW 2001

8.2 Anteil biologisch bewirtschafteter Flächen in der EU in ha und % an der Gesamtfläche

	gesamt	biologisch	Anteil in %
Belgien	1.412.000	2.655	0,19
Dänemark	2.691.174	38.244	1,42
Deutschland	17.182.100	310.724	1,80
Finnland	2.302.090	44.732	1,94
Frankreich	28.897.521	82.003	0,28
Griechenland	5.741.000	2.353	0,04
Vereinigtes Königreich	17.240.000	47.900	0,28
Irland	17.240.000	12.400	0,28
Italien	17.215.000	201.528	1,17
Luxemburg	127.200	625	0,49
Niederlande	1.997.000	11.486	0,58
Österreich	3.420.000	222.802	6,51
Portugal	3.829.000	11.055	0,28
Schweden	3.842.000	85.500	2,22
Schweiz	2.021.000	32.000	1,58
Spanien	26.389.000	24.078	0,09

Quelle: BMLF 1999

9. Vorbereitung zur Osterweiterung

Vorrangige Initiativen sind die Umverteilung der Agrarhilfen innerhalb der EU, sowie die Teilnahme der Beitrittsländer am Sapard¹⁹ Programm. Bezogen auf den Anteil an der Gesamtfläche, das Bruttoinlandsprodukt, vor allem aber auf die Beschäftigung spielt die Landwirtschaft in vielen der Bewerberländer (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und Zypern) eine weitaus größere Rolle als in den derzeitigen Ländern der Europäischen Union. Für die meisten Bewerberländer wird es vor allem darum gehen, die übermäßige Abhängigkeit von der Landwirtschaft zu verringern und die vordringlichsten soziostrukturellen Probleme zu lösen.

Seit der Intensivierung des Erweiterungsprozesses im Jahr 1997 wurde die Heranführungsstrategie der EU durch die Beitrittspartnerschaften, die Teilnahme der Bewerberländer an den Gemeinschaftsprogrammen und die Tätigkeit im Rahmen der Europaabkommen verstärkt. Im Juni 2000 wurden mit Estland, Polen, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern offizielle Verhandlungen im Bereich Landwirtschaft aufgenommen.

Zur Vorbereitung der Landwirtschaft und der Nahrungs- und Genussmittelindustrie der Beitrittsländer auf den EU-Beitritt müssen funktionierende Märkte und adäquate Vertriebsstrukturen aufgebaut, die Pflanzenschutz- und Veterinärvorschriften verbessert und die entsprechenden Verwaltungs- und Kontrollstrukturen geschaffen werden.

¹⁹ **Special Accession Programme for Agriculture and Rural Development** = Heranführungsinstrument - Sonderaktion zur Vorbereitung auf den Beitritt in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung Über das SAPARD-Programm kann die Gemeinschaft im Rahmen der Vorbereitung der Bewerberländer auf den EU-Beitritt finanzielle und technische Hilfe für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums in diesen Ländern leisten. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit SAPARD entwickeln sich schnell. Der aus Vertretern der Mitgliedstaaten bestehende STAR-Ausschuss (Ausschuss für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums) hat vor kurzem SAPARD-Programme für alle Bewerberländer genehmigt, die formell von der Kommission gebilligt werden müssen. Diese Länder sind Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn. SAPARD ist ein Element der den Bewerberländern zur Verfügung stehenden Heranführungshilfe und findet ausschließlich auf die Bereiche Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums Anwendung. Weitere Heranführungshilfen werden im Rahmen des Phare-Programmes und im Rahmen von ISPA (dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt) geleistet.

Das EU-Instrument Sapard (**S**pecial **A**ccession **P**rogramme for **A**griculture and **R**ural **D**evelopment) soll die Übernahme des Gemeinschaftsrechts²⁰ erleichtern. Darüber hinaus werden mit Sapard Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen und einer nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung in den ländlichen Gebieten der Bewerberländer unterstützt. Für das Heranführungsinstrument sind bis 2006 Haushaltsmittel in Höhe von □ 520 Mio.²¹ jährlich vorgesehen. Für Zypern und Malta hat der Rat ein eigenes Finanzprogramm zur Vorbereitung auf den Beitritt beschlossen.

9.1 Allgemeine Situation der Landwirtschaft in den Beitrittsländern

In den ersten Jahren des Übergangs gab es dramatische Veränderungen auf dem Agrarsektor durch die Liberalisierung der Preise und des Handels, die Privatisierung, die Streichung von Verbrauchersubventionen und den Verlust traditioneller Märkte. Diese Entwicklung führte zu Produktionseinbrüchen und Kapitalschwund, da Produktionsvermögen verkauft wurde, um kurzfristige Einnahmen zu erzielen. Heute ist das Bild wesentlich komplexer. Die einzelnen Länder entwickeln sich mit unterschiedlicher Geschwindigkeit und weisen spezifische Besonderheiten auf.

9.1.1 Strukturen und Produktion der landwirtschaftlichen Betriebe

Am Anfang des Übergangsprozesses stand die enorme Aufgabe der Privatisierung der kollektiven landwirtschaftlichen Betriebe. Der offizielle Prozess ist heute weitgehend abgeschlossen, aber die Schaffung von Bodenmärkten und die definitive Klärung der Eigentumsfragen dauern noch an. In der landwirtschaftlichen Verarbeitung hat die Privatisierung ebenfalls stattgefunden, strukturelle Probleme mit einer weit verbreiteten Überkapazität

²⁰ siehe Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 vom 21. Juni 1999

²¹ Daten: Kommissionsseiten EU/Agrarressort

bei Mühlen, Schlachthöfen und Molkereien belasten die Industrie jedoch weiterhin.

In den meisten Ländern hat sich die Agrarproduktion im Allgemeinen stabilisiert, viele Länder kämpfen jedoch nach wie vor mit den kombinierten Kräften der Liberalisierung des Handels und der Preise. Nur Rumänien und Slowenien haben bis jetzt Ertragshöhen erreicht, die über oder nahe bei dem Niveau vor dem Übergang liegen.

9.2 Handel

Der Agrarhandel ist für die EU der 15 und für die Beitrittsländer von zentraler Bedeutung, mit möglichen hohen Gewinnen für beide Seiten. Die EU ist der Haupthandelspartner für alle Bewerberländer, die Bewerberländer sind ihrerseits der nach den USA zweitstärkste Handelsblock für die EU. Die Beitrittsländer haben derzeit ein Defizit im Nahrungsmittelhandel mit der EU (760 Millionen Euro im Jahr 1999²²). Die Verhandlungen für die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen konzentrieren sich besonders auf ausgeglichene Erhöhungen der Zollzugeständnisse. Lebewiehe und Fleisch dominieren die Ausfuhren aus den Beitrittsländern in die EU, sie machen trotz des Rückgangs der Bestände immer noch über 25 %²³ der Ausfuhren in die EU aus. Gemüse ist mit 11 % der Ausfuhren in die EU und 9 % der Einfuhren aus der EU im Jahr 1997 ebenfalls ein wichtiges Element.

9.3 Situation der Grunderzeugnisse und Bodenbewirtschaftung

Die pflanzliche Erzeugung litt während des Übergangs unter einer drastischen Verringerung der Produktionsfaktoren infolge der Aufhebung der Subventionen. Während dieser Zeit blieb die Gesamtanbaufläche recht stabil, allerdings mit einer relativen Zunahme beim Getreide. Heute ist der Ertrag für die zehn Beitrittsländer aufgrund gestiegener Flächen und einer gewissen Erholung

²² Daten: Kommissionsseite (www)

²³ Daten: Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft

beim Ertrag allgemein nahe an der Höhe vor dem Übergang. Einige Länder bleiben jedoch weiterhin deutlich unterhalb ihres Niveaus im Jahr 1989.

9.4 Tiersektor

Für die Viehhaltung hatte der Wechsel zur freien Marktwirtschaft verheerende Auswirkungen, da die Erzeuger auf den hohen Kosten-Preis-Druck mit dem Verkauf von Viehbestand reagierten. Die Anzahl der Rinder und der Schafe liegt grob gesehen bei der Hälfte der Höhe von 1989, während die Zahlen für Kühe, Schweine und Geflügel um etwa 30 % zurückgegangen sind. Derzeit stellt der Rinderbestand der Beitrittsländer 20 % des EU-Bestands dar, der Kuhbestand ungefähr 38 % des EU Milchkuhbestands, der Schweinebestand 34 % des EU-Bestands und der Schafbestand 17 % des EU-Bestands.

9.5 Mittelfristige Perspektiven für den Pflanzenbau und die Viehhaltung

Mit der erwarteten schrittweisen Zunahme der Erträge beläuft sich der prognostizierte Überschuss für die Beitrittsländer im Jahr 2005 auf 7-8 Millionen Tonnen. Die Gesamtanbaufläche entspricht 55 % der Anbaufläche der EU. Folglich hätte die Erweiterung sogar beim gemäßigten Stand der Wiedererholung beim Pflanzenbau starke Auswirkungen. Ein Überschuss von 10 Beitrittsländern nach der Erweiterung käme zusätzlich zu einem erwarteten EU-Überschuss von 30 Millionen Tonnen. Ein großer Anteil des Beitrittsländer-Überschusses müsste zu Weltmarktpreisen exportiert werden. Bei der Viehhaltung wird die Erholung aufgrund der erforderlichen Investitionen und längerfristigen Planung für den Wiederaufbau des Bestands wesentlich langsamer erfolgen als im Pflanzenbau. Der traditionelle Überschuss bei Milcherzeugnissen dürfte sich aufgrund einer wachsenden Inlandsnachfrage leicht auf rund 2 Millionen Tonnen verringern, während der Rind- und der Schweinefleischsektor vermutlich weitgehend autark sein werden.

9.6 Beschäftigung in der Landwirtschaft

Die Beschäftigung in der Landwirtschaft in den 10 anstehenden Beitrittsländern ist mit rund 9,5 Millionen Menschen im Vergleich zur EU mit 7,5 Millionen hoch. Die Erweiterung würde folglich die Anzahl der Landwirte mehr als verdoppeln, auch wenn die Produktivität in den Beitrittsländern mit nur 11 % des EU-Niveaus wesentlich niedriger ist. Trotz dieser hohen Zahl von Beschäftigten in der Landwirtschaft ist die Arbeitslosigkeit oder Unterbeschäftigung im ländlichen Raum ebenfalls hoch. Eine erhöhte Produktivität ist für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie unerlässlich, aber sogar bei einer Verbesserung auf die Hälfte des Produktivitätsniveaus der EU würden 4 Millionen Menschen ihre Arbeitsplätze in der Landwirtschaft verlieren. Die wirtschaftliche Diversifizierung in den ländlichen Gebieten muss deshalb hohe Priorität haben.

10. Resultate/Vereinbarungen von Doha²⁴

Der Wille zum Start einer neuen Welthandelsrunde war vorhanden, aber wenige Stunden vor dem geplanten Ende der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation WTO waren die 143 Minister von einem Kompromiss noch sehr weit entfernt. Ein kurz vor Ende der Konferenz vorgelegtes Kompromiss-Papier stieß jedenfalls noch auf erbitterten Widerstand der EU, die in Fragen der Umwelt- und der Sozialstandards allein auf weiter Flur agiert.

Gegenüber den vorangegangenen Papieren hatte es zwar einige Fortschritte und wenige Rückschritte, jedoch noch nicht ausreichende Bewegung in die Richtung des Umweltthemas.

Nicht durchgesetzt hat sich die EU in der Frage der Landwirtschaftssubventionen: Im Kompromiss-Papier war der Ausdruck "Phasing Out" (ein völliger Abbau der Exportsubventionen) weiter enthalten. Die EU habe zwar, so ein Sprecher, "kein Problem" mit einem Abbau von Exportsubventionen, aber eine völlige Beseitigung komme nicht in Frage. Das

²⁴ Pressemeldungen (Die Presse), November 2001

WTO-Papier, in dem von einem "weitgehenden Abbau der Exportsubventionen in Hinblick auf deren völlige Abschaffung" die Rede war, sei inakzeptabel.

Nicht durchgesetzt hat sich die EU in Katar bei der vor allem von Österreich stark forcierten "Multifunktionalität" der Landwirtschaft, also auch der Berücksichtigung von Umwelt, Tierschutz, Landschafts-Schutz und ähnlichem in Agrar-Verträgen. Bartenstein: "Wenn wir versuchen, diesem Thema einen höheren Stellenwert zu geben, kommt die Cairns-Gruppe²⁵ gleich mit Gegenvorschlägen."

Bartenstein in seiner Rede: "Die Landwirtschaft in Österreich kann nicht mit anderen Ländern verglichen werden. Wir haben kleine Betriebe, die hohe Qualität produzieren und wichtige Funktionen im sozialen und Umweltbereich erfüllen". Non Trade Concerns seien also "bei den Agrarverhandlungen besonders wichtig für uns".

Flexibilität in der Landwirtschaft wäre nötig

Die Frage der Agrarsubventionen - einige Länder fordern deren umfassende Abschaffung - gehört für die gesamte EU zu den Kernfragen einer künftigen Handelsrunde. EU-Wettbewerbskommissar Pascal Lamy: "Wir hatten uns in Katar weit bewegt. Jetzt sollen auch einmal die anderen Flexibilität zeigen. Flexibilität wird tatsächlich noch in hohem Ausmaß nötig sein, wenn man den verschiedensten Stimmen Gehör schenken darf.

Auch beim von der EU stark forcierten Thema Handel und Investment hat sich die Gemeinschaft nicht durchgesetzt. Hier soll erst in zwei Jahren darüber entschieden werden, ob überhaupt verhandelt wird. Da tröstet auch eine "kleine Verbesserung" bei der gewünschten Implementierung von Sozialstandards in Handelsverträgen nichts. In diesem Punkt sind die WTO-Minister nun wenigstens so weit, anzuerkennen, dass das nicht nur ein reines Thema der Internationalen Arbeitsorganisation ILO ist.

²⁵ Staaten wie Australien und Neuseeland, die den Abbau aller Agrarsubventionen verlangen

10.1 Die fünf Grundhaltungen der WTO Mitgliedsländer nach Interessenslage

- (1) Mitglieder, die für eine umfassende neue Runde eintreten (EU und Japan)
- (2) Mitglieder, die insbesondere Wert auf Marktzugangsfragen im Bereich Landwirtschaft legen (sog. Cairns-Gruppe = Vereinigung wichtiger Landwirtschaftsexporteure: Australien, Argentinien, Neuseeland, Kanada, Brasilien, Thailand, Indonesien, Uruguay und Philippinen); diese könnten sich einer umfassenden neuen Runde anschließen, wobei sie ihre Zustimmung aber entsprechend abgegolten sehen möchten.
- (3) Mitglieder, die eine Beschränkung der Verhandlungen auf reine Marktzugangsfragen anstreben (v.a. die USA, in letzter Zeit allerdings in einer abgeschwächteren Form)
- (4) Mitglieder, die insbesondere auf die Implementierungsfragen Wert legen (v.a. die EL)
- (5) Mitglieder, die sich jedem Szenario anschließen können

10.2 Meinungen und Stellungnahmen zu Doha²⁶

Großbritanniens Premierminister **Tony Blair** nannte das Ergebnis des Treffens einen "großen Erfolg für die internationale Gemeinschaft", der "uns alle reicher machen wird". Blair hatte in der Schlussphase der Tagung Druck auf Indien ausgeübt, den Widerstand gegen den Kompromiss aufzugeben und die Konferenz nicht platzen zu lassen.

Differenziert sieht der belgische Premier (und derzeitige EU-Ratspräsident) **Guy Verhofstadt** die WTO-Einigung. Der Entwurf enthalte "sehr positive Elemente in Sachen Umweltschutz", die EU habe sich aber in Sachen Umweltschutz und Arbeitsnormen "mehr erhofft".

Der Direktor des brasilianischen Aids-Programms, **Paulo Teixeira**, bezeichnete die Einigung über einen erleichterten Zugang der Entwicklungsländer zu

²⁶ Pressemeldungen (OTS), November 2001

Medikamenten als "Sieg für Brasilien im Namen aller Entwicklungsländer". Teixeira war einer der Hauptverhandler in issar **Pascal Lamy** sagte, der nach dem Desaster von Seattle "beinahe entgleiste WTO-Zug" sei "zurück a diesem Punkt.

Österreichs Agrar- und Umweltminister **Wilhelm Molterer** meinte, die Einigung bringe faire Bedingungen für die Agrarmärkte und erlaube erstmals die Berücksichtigung der Umweltleistungen der Landwirtschaft.

Wirtschaftsminister **Martin Bartenstein** schließlich, der die österreichische Delegation in Doha angeführt hatte, bezeichnete die Einbeziehung der Umwelt in die Gespräche als "historisch".

Vertreter der beiden Nichtregierungsorganisationen **Greenpeace** und **WWF** verlangten eine Reform der WTO, die sich künftig am Schutz der Umwelt und an der Förderung der Entwicklungsländer orientieren müsse. Dies komme noch zu wenig zum Ausdruck. Beide Organisationen meinten, die Wirtschaftsliberalisierung werde auf Kosten von Entwicklungsländern weiter vorangetrieben.

11. Quellenverzeichnis

Europäische Kommission: Agenda 2000: Stärkung und Erweiterung der Europäischen Union.- Luxemburg: Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2000

Caesar, Rolf (Hrsg.): Die Zukunft Europas im Lichte der Agenda 2000/Rolf Caesar ; Hans-Eckart Scharrer (Hrsg.). Mit Beitr. von: Santiago Garcia Echevarria-1. Aufl.-Baden-Baden: Nomos-Verl., 2000

Breuel, Birgit (Hrsg.): Agenda 21: Vision: nachhaltige Entwicklung/Birgit Breuel (Hg.) Frankfurt, Main (u.a.): Campus-Verlag, 1999

Lesch, Hagen (Bearb.)Agenda 2000: Die Rolle der europäischen Strukturpolitik zwischen Kohäsions- und Beschäftigungsziel - Bonn, 1998

Müller-Graff, Die Europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation: Globalisierung und Weltmarktrecht als Herausforderung für Europa.

Senti, Richard: WTO, System und Funktionsweise der Welthandelsordnung; Richard Senti –Wien Verlag Österreich; Zürich: Schulthess, 2000

Trebilcock, Michael J.:The regulation of international trade/Michael J. Trebilcock and Robert Howse.-2. ed., repr.-London (u.a.): Routledge, 2000

Weiler, Joseph (Hrsg.) The EU, the WTO and the NAFTA: towards a common law of international trade by J. H. H. Weiler 1. publ. Oxford: Oxford Univ. Press, 2000

Die EU im GATT-WTO-System: Aspekte einer Beziehung "sui generis"/Peter Hilpold. Frankfurt am Main ; Wien (u.a.): Lang, 1999

Annual report to General Council 2001 G/L/48328 September 2001(01-4650)
Committee on Agriculture (regular meetings) General Council overview of WTO
activities (2001)

Europäische Kommission/Generaldirektion Landwirtschaft: Die gemeinsame
Agrarpolitik: Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete Europas;
Kontinuität und Veränderung/Europäische Kommission, Generaldirektion
Landwirtschaft. Luxemburg: Amt für Amtliche Veröff. der Europ.
Gemeinschaften, 1998

Organisation for Economic Cooperation and Development: The Uruguay Round
agreement on agriculture: an evaluation of its implementation in OECD
countries/Organisation for Economic Cooperation and Development.-Paris:
OECD 2001

Organisation for Economic Cooperation and Development: The Uruguay Round
agreement on agriculture and processed agricultural products/Organisation for
Economic Cooperation and Development. - Paris: OECD 1997

Mörtinger, Christian Erich: Agriculture in Great Britain and Austria in the context
of the Agenda 2000

Papier des österreichischen Landwirtschaftsministeriums zur WTO-Runde in
Katar

12. Homepage-Adressen:

Kommissionsseiten:

<http://www.europa.eu.int/comm/agriculture>

http://www.europa.eu.int/comm/commissioners/fischler/index_de.htm

http://www.europa.eu.int/comm/agriculture/external/wto/index_en.htm

http://europa.eu.int/comm/agenda2000/index_de.htm#1

WTO Seiten:

www.wto.org

http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/agrm3_e.htm

http://www.wto.org/english/tratop_e/agric_e/negoti_e.htm#secretariat

OECD:

<http://www.oecd.org/oecd/pages/home/displaygeneral/0,3380,EN-home-1-nodirectorate-no-no--1,FF.html>

Ministerienseiten:

<http://www.lebensministerium.at/land/>

Der Standard:

<http://derstandard.at/archiv>

Die Presse:

<http://www.diepresse.com>

Zum Thema gefundene Kontaktpersonen:

DI Andre Ruprechter (Landwirtschaftsministerium)

Dr. Barbara Wiesinger (derzeit BmfWA bis kurzen BmfLF)

13. Anhang

13.1 Statistiken²⁷

13.1.1 Landwirtschaftliche Weltproduktion 2000

Value \$bn	558
Annual change %	
1980–85	–2
1985–90	9
1990–00	3
1997	–1
1998	–5
1999	–3
2000	2
Share in world merchandise trade %	9.0
Share in world exports of primary products %	40.7

Quelle: WTO International Trade Statistics 2001, table IV.3, includes intra-EU trade

13.1.2 Exporteure und Importeure 2000 (Top 15)

	Value \$bn	Share in world %		Value \$bn	Share in world %
Exporters			Importers		
United States	70.87	12.7	United States	66.69	11.0
France	36.52	6.5	Japan	62.19	10.3
Canada	34.79	6.2	Germany	41.54	6.9
Netherlands	34.14	6.1	United Kingdom	32.49	5.4
Germany	27.76	5.0	France	30.39	5.0
Belgium	19.86	3.6	Italy	29.39	4.9
Spain	16.88	3.0	Netherlands	20.90	3.5
United Kingdom	16.67	3.0	China	19.54	3.2
China	16.38	2.9	Belgium	18.52	3.1
Australia	16.37	2.9	Spain	16.98	2.8
Italy	16.09	2.9	Canada ^b	15.27	2.5
Brazil	15.47	2.8	Korea, Rep. of	12.99	2.1
Thailand	13.28	2.4	Hong Kong, China	11.73	-
Argentina ^a	11.97	2.2	retained imports	6.52	1.1
Denmark	10.94	2.0	Mexico ^b	11.06	1.8
			Russian Fed. ^c	9.87	1.6
Above 15	357.98	64.2	Above 15	394.32	65.2

Quelle: WTO International Trade Statistics 2001, table IV.7, includes intra-EU trade

²⁷ WTO International Trade Statistics 2001

13.1.3 Landwirtschaftliche Produktion nach Regionen, 2000

	Export	Import		Export	Import
Share in total merchandise trade, %			Share in primary products trade, %		
World	9.0	9.0	World	40.7	40.7
North America	10.0	5.9	North America	58.2	33.8
Latin America	18.4	9.0	Latin America	47.3	44.1
Western Europe	9.4	10.0	Western Europe	57.2	47.3
C./E. Europe/Baltic States/CIS	8.9	10.7	C./E. Europe/Baltic States/CIS	20.7	41.8
Africa	12.9	15.1	Africa	17.7	51.9
Middle East	2.4	13.1	Middle East	3.2	59.9
Asia	6.5	9.4	Asia	48.0	34.7

Quelle: WTO International Trade Statistics 2001, table IV.5, includes intra-EU trade